

Werbeanlagen im Sinne nachfolgender Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen sowie beruflichen Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüsse bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens 2 Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.

Die Vorschriften nachfolgender Satzung gelten für jegliche Größe der Ansichtsflächen von Werbeanlagen.

Von der Satzung unberührt bleiben abweichende oder weitergehende Anforderungen auf Grund bestehender gesetzlicher Vorschriften.

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen in der Stadt Saalfeld

Auf Grund des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03.Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Thüringer Euro Umstellungsgesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), erlässt der Bürgermeister folgende Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Saalfeld:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Gebiete:

1. den Bereich der Altstadt,
2. Bereiche in den historischen Dorfkernen von Altsaalfeld, Beulwitz, Crösten, Garnsdorf, Gorndorf, Graba, Oberrnitz und Remschütz.

Die Gebiete sind in den als Anlage zur Satzung beigefügten Plänen im Maßstab 1 : 2.500, Altstadt im Maßstab 1:5000 eingegrenzt. Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.

3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als besonders schutzwürdiges Gebiet der Stadt Saalfeld festgelegt. Die Festsetzung erfolgt zum Schutz des Erscheinungsbildes der historischen Altstadt und der Dorfkerngebiete von Beulwitz, Crösten, Garnsdorf, Altgorndorf, Graba, Oberrnitz und Remschütz.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen, Warentautomaten und sonstige Einrichtungen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
2. Diese Satzung gilt für alle nach ThürBO genehmigungsbedürftigen oder genehmigungsfreien Vorhaben. Dies gilt aber nur insoweit, als diese Werbeanlagen, Warentautomaten und sonstige Einrichtungen entsprechend Nr. 1 betreffend.

§ 3

Unzulässigkeit von Werbeanlagen in den geschützten Bereichen

In den nach § 1 geschützten Bereichen sind unzulässig:

1. Werbeanlagen an Einfriedungen, Türen, Toren, Bäumen, Böschungen, freistehenden Giebelflächen sowie innerhalb von Gärten und Einfriedungen;
2. Großflächenwerbetafeln mit einer Fläche von mehr als 2 m²;
3. Werbefahnen, Fahnen- und Wimpelreihen, Lichtgirlanden, Werbung auf Markisen; ausgenommen Bordüren;
4. Werbeanlagen mit wechselndem bzw. bewegtem Licht und bewegte Werbeflächen;
5. selbstleuchtende Werbeschriften und -symbole, ausgenommen in der Blankenburger Straße, der Oberen Straße, der Saalstraße und dem Marktplatz;
6. Werbeanlagen mit einer Tiefe größer als 15 cm;
7. senkrechte Werbeschriften und Werbeanlagen über mehrere Geschosse sowie Werbeanlagen mit mehr als 2 Zeilen;
8. die Anbringung von Warentautomaten und Schaukästen, außer in Hauseingängen und Torfahrten.

§ 4

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

Zum Schutz des historischen Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen folgende besondere Anforderungen gestellt:

1. Die Anbringung von Werbeanlagen ist nur unterhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses gestattet. Die horizontale Abwicklung aller Werbeanlagen einer Fassade darf 2/3 der gesamten Gebäudefront nicht überschreiten.
2. Werbeanlagen sind in der Form von auf die Fassade aufgebrachten Einzelbuchstaben, als aufgemalter Schriftzug, als Werbeschild sowie als individuell gefertigte Ausleger zulässig. Die Gesamtgröße der Werbeanlagen darf den Flächenanteil von 25 % des Öffnungsanteils in der Lochfassade nicht übersteigen.

3. Die Höhe der Buchstaben und Zeichen darf 0,4 m nicht überschreiten, sie dürfen nicht mehr als 0,15 m gegenüber der Fassadenfläche hervorstehe. Ausleger dürfen eine maximale Ausladung von 1,2 m, bezogen auf ihren Wandanschluss, besitzen, wenn der Fahrbahnrand mindestens 2,5 m entfernt und eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m vorhanden ist.
4. Beleuchtete Werbeanlagen sind nur in Form hinterleuchteter Einzelbuchstaben und Zeichen sowie als angestrahlte Ausleger zulässig. Es darf ausschließlich weißes Licht verwendet werden. Kabelführungen der Werbeanlagen sind nicht sichtbar zu verlegen.

§ 5 Genehmigungen

Im Geltungsbereich der Satzung sind alle Werbeanlagen gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 1 der ThürBO genehmigungspflichtig.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 68 Abs. 2 und 3 der ThürBO von der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 Nr. 1 - 8, § 4 Nr. 1 - 4 und § 5 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs. 3 der ThürBO mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 9

Mit Inkrafttreten der Satzung wird die Satzung vom 27.11.1991 außer Kraft gesetzt.

gez.
Richard Beetz
Bürgermeister

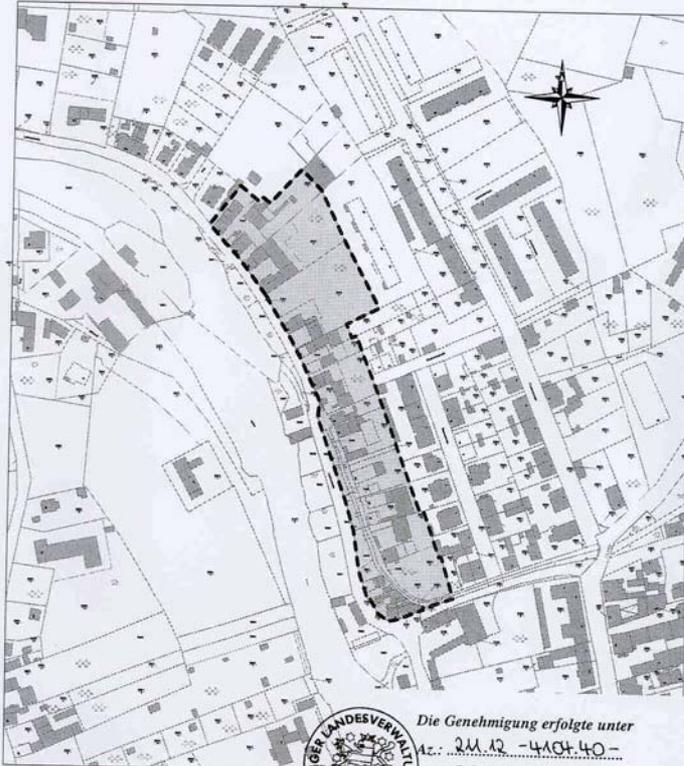
Saalfeld, den 17. Okt. 2003

Die o. g. Satzung wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22. September 2003 unter dem Az.: 211.12-4104.40-SLF-077 – mit Nebenbestimmungen – genehmigt.

Satzung über besondere Anforderungen
an Werbeanlagen der Stadt Saalfeld/ Saale
Geltungsbereich: Altsaalfeld



Maßstab 1 : 2500



Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 2M.12 - 4104.40 -

SLF - 077

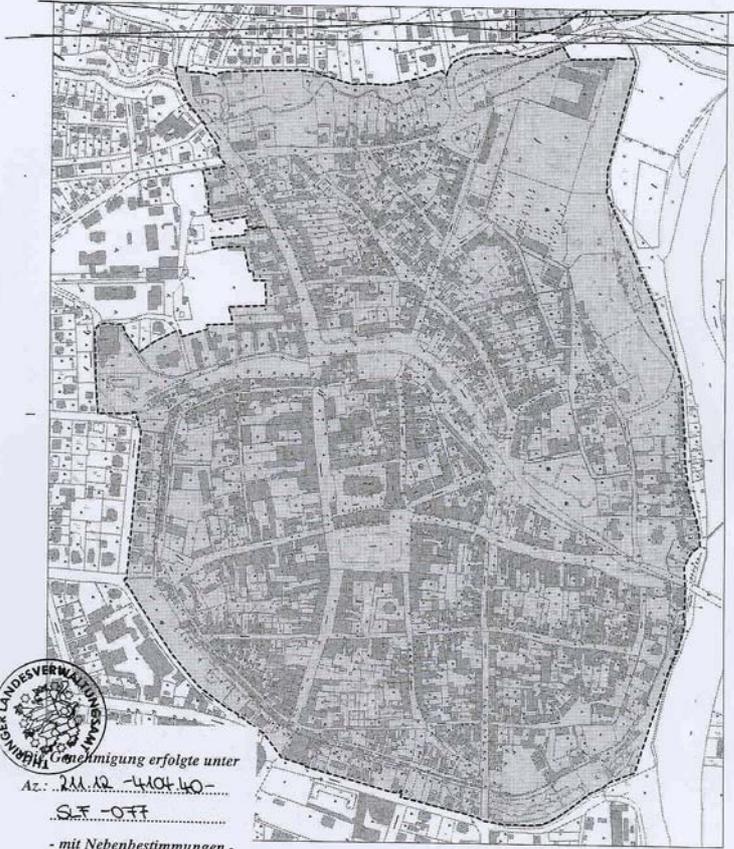
- mit Nebenbestimmungen -

Weimar, den 22.09.2003 i. A. K. Wolf

Satzung über besondere Anforderungen
an Werbeanlagen der Stadt Saalfeld/ Saale
Geltungsbereich: Altstadt



Maßstab 1 : 5000



Genehmigung erfolgte unter

Az.: 211.12 -404.40-

S.F -077

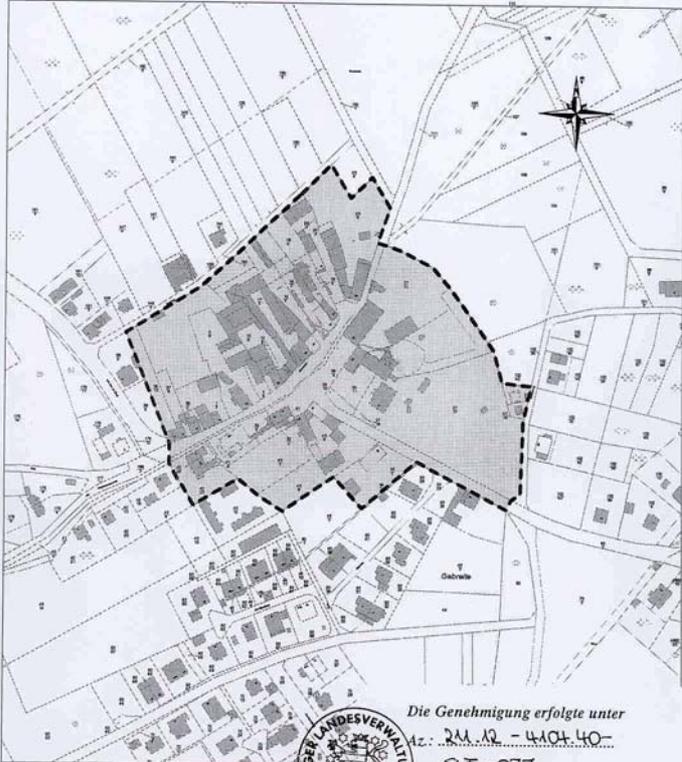
- mit Nebenbestimmungen -

Weimar, den 22.01.2003: A. v. Kille

Satzung über besondere Anforderungen
an Werbeanlagen der Stadt Saalfeld/ Saale
Geltungsbereich: Beulwitz



Maßstab 1 : 2500



Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 211.19 - 4104.40-

SF-077

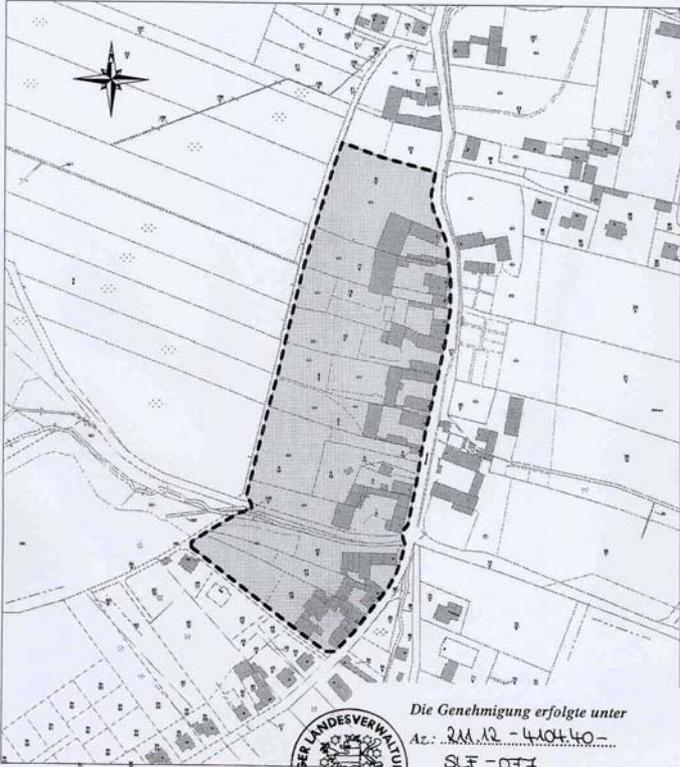
- mit Nebenbestimmungen -

Weimar, den 22.09.2003 i. A. K. Kieß

Satzung über besondere Anforderungen
an Werbeanlagen der Stadt Saalfeld/ Saale
Geltungsbereich: Crösten



Maßstab 1 : 2500



Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 211.12 - 4104.40 -

SLF - 077

- mit Nebenbestimmungen -

Weimar, den 22.09.2003 i. A. v. Kiel

Satzung über besondere Anforderungen
an Werbeanlagen der Stadt Saalfeld/ Saale
Geltungsbereich: Garsdorf



Maßstab 1 : 2500

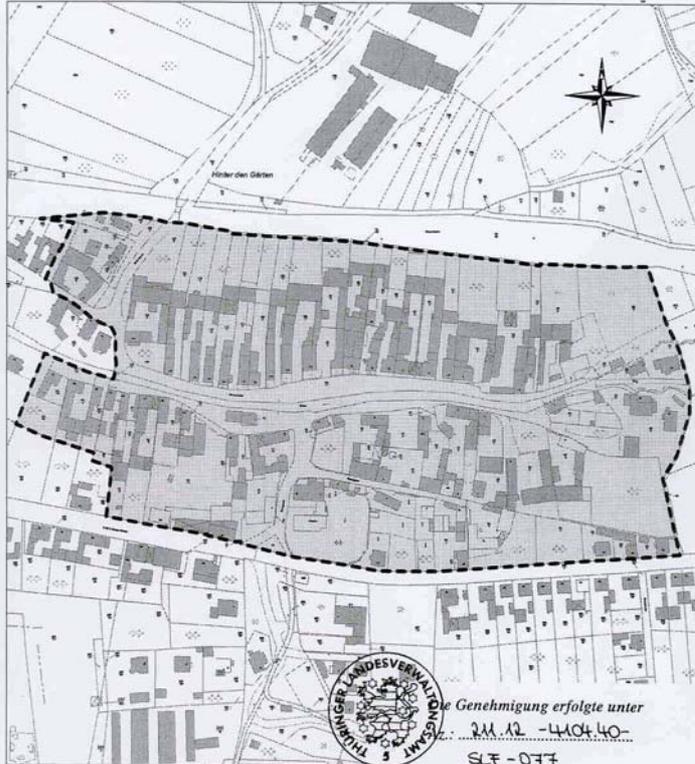


Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 211.12 -4104.40-
SLF-077
- mit Nebenbestimmungen -
Weimar, den 22.09.2003
T.A.V.V.X

Satzung über besondere Anforderungen
an Werbeanlagen der Stadt Saalfeld/ Saale
Geltungsbereich: Gorndorf



Maßstab 1 : 2500



Die Genehmigung erfolgte unter
Nr. 211.12 - 4104.40 -
SLF - 077

- mit Nebenbestimmungen -
Weimar, den 22.09.2008 : x.v. Kade

Satzung über besondere Anforderungen
an Werbeanlagen der Stadt Saalfeld/ Saale
Geltungsbereich: Graba



Maßstab 1 : 2500



Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 211.13 - 4104.40

SLF - 077

- mit Nebenbestimmungen -

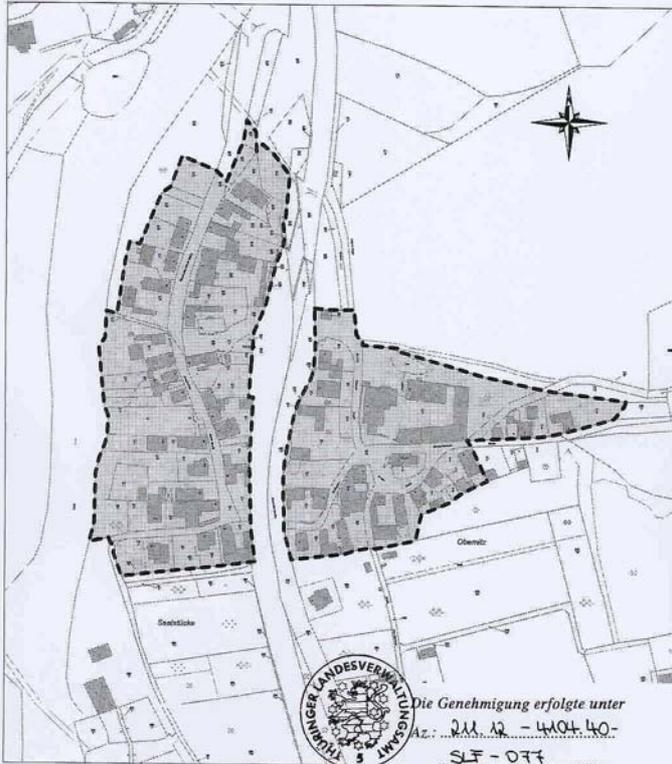
Weimar, den 22.09.2003 : A. V. Völkel



Satzung über besondere Anforderungen
an Werbeanlagen der Stadt Saalfeld/ Saale
Geltungsbereich: Oberritz



Maßstab 1 : 2500



Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 211 12 - 4404 40-

SF - 077

- mit Nebenbestimmungen -

Weimar, den 22.02.2005 i.A. K. Köhler